

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

Drucksache Nr.

0328/2024

öffentlich

Amt/Aktenzeichen

10.01/

Datum

20.02.2024

TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 27.02.2024

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Beirat für Migration und Integration der Stadt Mainz	Anhörung	07.03.2024	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	08.05.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	15.05.2024	Ö

Betreff:

Wahl des Beirates für Migration und Integration am 10.11.2024; hier: Festlegung des Wahltags, Änderung der Wahlordnung bezüglich der Umstellung auf Briefwahl und sprachliche Änderung der Wahlordnung und Satzung gemäß dem Newsletter (Nr. 29/2021)

Mainz, 22.02.2024

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Beirat für Migration und Integration und der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt:

1. die Wahl des Beirates für Migration und Integration erfolgt am 10.11.2024 (Wahltag)
2. die aus der Anlage 1 ersichtliche Neufassung der „Satzung über den Beirat für Migration und Integration der Landeshauptstadt Mainz“. Gegenstand der Neufassung ist die Anpassung an eine gendergerechte Sprache gemäß dem Newsletter „Empfehlung zur gendergerechten Sprache“ (Nr. 29/2021).
3. die aus der Anlage 2 ersichtliche Neufassung der „Wahlordnung über den Beirat für Migration und Integration der Landeshauptstadt Mainz“. Gegenstand der Neufassung sind im Wesentlichen die Festlegung der Durchführung der Wahlen als Briefwahl und die Anpassung an eine gendergerechte Sprache gemäß dem Newsletter „Empfehlung zur gendergerechten Sprache“ (Nr. 29/2021).
4. die öffentliche Bekanntmachung der jeweiligen Regelungen nach den dafür geltenden Vorschriften.

Sachverhalt

Bis 2014 bestand das Wählerverzeichnis aus den ausländischen Bürger:innen der Stadt Mainz. Alle anderen Wahlberechtigten mussten per Antrag sich ins Wählerverzeichnis eintragen lassen. Außerdem fanden die Beiratswahlen als Brief- und Urnenwahl statt. Die Urnenwahl wurde weitaus weniger genutzt. 2019 fanden die Beiratswahlen zusammen mit den Oberbürgermeisterwahlen statt und es wurden erstmals mehr Wahlberechtigte (Doppelstaatler:innen, Eingebürgerte) angeschrieben; der Effekt war im Vergleich zu 2014 eine leicht höhere Wahlbeteiligung von 11,2%. 2024 werden die Beiratswahlen wieder einzeln stattfinden.

Eine Abfrage beim Dachverband der Beiräte AGARP (Arbeitsgemeinschaft der Beiräte für Migration und Integration) e. V. ergab, dass im Jahr 2019 von den 48 Kommunen, die die Beiratswahlen durchgeführt haben, zwanzig Kommunen ausschließlich die Briefwahl angewendet haben. In diesen Kommunen war durchschnittlich eine höhere Wahlbeteiligung als in den anderen Kommunen zu verzeichnen; dazu gehören auch die drei Kommunen mit der höchsten Wahlbeteiligung: Alzey (27,1%), Osthofen (22,7%) und Ingelheim (20,9%).

Außerdem ist der empfohlene Wahltermin seitens der Kommunalen Spitzenverbände der 10.11.2024.

Lösung

Die Beiratswahlen für Migration und Integration finden am 10.11.2024 statt.

Außerdem wird die Wahlordnung des Beirats für Migration und Integration vom 28.08.2019 in zwei Aspekten überarbeitet:

- 1.) Briefwahl
- 2.) Wählerverzeichnis

1.) Briefwahl

Die Beiratswahlen werden als Briefwahl durchgeführt. Das erfordert eine Anpassung der §§ 6, 8, 15, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 30, 35, bzw. Streichung der §§ 7, 19, 25 und 29 in der Wahlordnung für den Beirat für Migration und Integration vom 28.08.2019.

2.) Wählerverzeichnis

Die Meldesoftware der Stadt Mainz erlaubt es mittlerweile, ein breiteres Wählerverzeichnis von rund 65.000 Einwohner:innen mit Migrationshintergrund zu erfassen. Daher können alle wahlberechtigten ausländischen Einwohner:innen erfasst und angeschrieben werden, sowie alle Einwohner:innen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

- a) durch Einbürgerung oder,
- b) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes

soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

Weiterhin aktiv ins Wählerverzeichnis eintragen müssen sich alle Einwohner:innen mit deutscher Staatsangehörigkeit

- a) als Spätaussiedler:in oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- b) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer:in oder Spätaussiedler:in oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

Außerdem werden sowohl die Wahlordnung wie auch die Satzung des Beirats für Migration und Integration sprachlich aktualisiert gemäß dem Newsletter Nr. 29 „Empfehlung zur gendergerechten Sprache“ (Nr. 29/2021).